

Kündigung der Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Straßlach-Dingharting Geschäftsfelderweiterung Kanalbetrieb

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14427

Anlagen

Anlage 1 Beschluss des Stadtentwässerungsausschusses vom 28.09.2010

Anlage 2 Zweckvereinbarung vom 13./17.12.2010

Beschluss des Stadtentwässerungsausschusses vom 30.04.2019 (SB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Landeshauptstadt München, Münchner Stadtentwässerung (MSE) hat mit einzelnen Gemeinden bzw. zu Zweckverbänden zusammengeschlossenen Kommunen des Münchner Umlandes Zweckvereinbarungen geschlossen. Wesentlicher Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Verträge ist die Regelung der Übernahme des dort anfallenden Abwassers ins städtische Kanalnetz und dessen Reinigung in den städtischen Klärwerken. Auch mit der Gemeinde Straßlach-Dingharting besteht eine derartige Vereinbarung.

Darüber hinaus hat der Stadtentwässerungsausschuss mit Beschluss vom 28.09.2010 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 05056; Anlage 1) dem Abschluss einer weiteren, selbständigen Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Straßlach-Dingharting zur Übernahme des Kanalbetriebes zugestimmt. Die Zweckvereinbarung (Anlage 2) wurde daraufhin von den beiden beteiligten Parteien am 13. bzw. 17.12.2010 unterzeichnet. In dieser Zweckvereinbarung ist geregelt, dass die MSE den Betrieb des gesamten öffentlichen Kanalnetzes mit sämtlichen im Eigentum der Gemeinde stehenden Anlagenteilen und technischen Einrichtungen, gegen angemessenes, kostendeckendes Entgelt, übernimmt. Eine Übertragung hoheitlicher Befugnisse erfolgte dabei nicht.

In den vergangenen Jahren wurden die Tätigkeiten der MSE vielfältiger, umfassender und komplexer. Vor dem Hintergrund des derzeitigen Fachkräftemangels in München stehen daher für zusätzliche Aufgaben außerhalb des Münchner Stadtgebietes keine personellen Ressourcen mehr zur Verfügung. Ergänzend können sich aufgrund schnelllebigter Entwicklungen, beispielsweise beim Umsatzsteuerrecht und dem EU-Beihilferecht, u. a. nicht vorhersehbare steuerliche Folgen ergeben.

Daher soll die o. g. Zweckvereinbarung zur Übernahme des Kanalbetriebs in der Gemeinde Straßlach-Dingharting (Geschäftsfelderweiterung Kanalbetrieb) zum 31.12.2019 durch die MSE gekündigt werden. Gemäß § 9 der Zweckvereinbarung muss die Kündigung schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erfolgen.

Die MSE befindet sich zu dieser Thematik bereits seit Längerem im einvernehmlichen Austausch mit der Gemeinde Straßlach-Dingharting.

Gemäß Absprache steht die Kündigung unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinde Straßlach-Dingharting rechtzeitig einen geeigneten Dienstleister für die Übernahme der derzeit durch die MSE durchgeführten Arbeiten findet.

Sollte dies nicht der Fall sein, verlängert sich die Tätigkeit der MSE einmalig, um maximal ein Jahr, bis längstens 31.12.2020.

Die Kündigung von Zweckvereinbarungen stellt keine laufende Angelegenheit in der Zuständigkeit der Werkleitung dar. Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 11 der Betriebssatzung für die Münchner Stadtentwässerung (BetrS) entscheidet der Stadtentwässerungsausschuss als beschließender Ausschuss über Neuabschluss und erhebliche Änderungen von Zweckvereinbarungen, soweit sie nicht nach den Regelungen des KommZG der Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde unterliegen.

Da die Kündigung einer Zweckvereinbarung eine erhebliche Änderung darstellt, ist im weiteren Verfahren die Zustimmung des Stadtentwässerungsausschusses notwendig. Die Befassung der Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6 BetrS ist hingegen nicht erforderlich, da es sich vorliegend um eine lediglich anzeigepflichtige Zweckvereinbarung, deren Aufhebung ebenfalls nur anzeigepflichtig ist, handelt und eine Genehmigung oder Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht erforderlich ist. Nach schriftlicher Kündigung durch die MSE ist die Aufhebung der Zweckvereinbarung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 KommZG).

Die Zweckvereinbarung vom 05.12.2013 / 26.03.2015 zur Übernahme des anfallenden Abwassers ins städtische Kanalnetz und dessen Reinigung in den städtischen Klärwerken ist von der Kündigung nicht betroffen und bleibt weiterhin bestehen.

Die Werkleitung hat der Beschlussvorlage zugestimmt.

Beteiligungsrechte der Bezirksausschüsse bestehen in dieser Angelegenheit nicht.

Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und der Verwaltungsbeirat der Münchner Stadtentwässerung, Herr Stadtrat Prof. Dr. Hoffmann, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Kündigung der bestehenden Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und der Gemeinde Straßlach-Dingharting bezüglich der Übernahme des Kanalbetriebs durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung wird zugestimmt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Manuel Pretzl
2. Bürgermeister

Die Referentin

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium - HA II/V Stadtratsprotokolle
an das Direktorium - HA II/V Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft

An das Kommunalreferat, AWM

An das Baureferat - RG 4, RZ, V

An MSE-1.WL, MSE-2.WL, MSE-R, MSE-RCC, MSE-RRO, MSE-B, MSE-3, MSE-4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit Vorgang zurück an MSE-Z-GEP-KA

zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.